

# Mission Burkina Faso– April 2014

## Ausgangslage

Ziel der Reise war es, die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu vertiefen, die problematischen Punkte oder offenen Fragen im Verfahren zu besprechen sowie die allgemeine Lage auf dem Gebiet des Kinderschutzes und, im Besonderen, der internationalen Adoption in Burkina Faso (BF) abzuklären. Auch die Bedürfnisse des Landes und die Möglichkeiten zur Akkreditierung einer Schweizer Adoptionsvermittlungsstelle für die Arbeit in BF sollten erörtert werden.

Dementsprechend haben wir die Zentrale Behörde von BF, NGOs, UNICEF, das Kooperationsbüro der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) sowie diplomatische Vertreter anderer Aufnahmeländer (Frankreich, Belgien) und eine Vertreterin einer seit Jahren in BF tätigen italienischen akkreditierten Organisation getroffen. Wir hatten auch die Gelegenheit, Heime für ausgesetzte Kinder oder Waisen sowie die Büros und die verschiedenen Internate einer Schweizer Stiftung (Fondation l'Hymne aux enfants), die sich für die Pflege von Kindern mit Noma, angeborenen Krankheiten (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) oder erworbenen Missbildungen einsetzt, zu besuchen. Bei den meisten Besuchen waren auch Vertreter der Vermittlungsstelle anwesend, die um die Akkreditierung für BF ersucht (Mani per l'Infanzia, ehemals Pro Etiopia Infanzia).

## Aktuelle Situation

Zurzeit gibt es für BF keine akkreditierte Vermittlungsstelle. Es ist möglich, das Dossier über die Zentrale Behörde des Bundes (ZBB) einzureichen, doch die Zentrale Behörde (ZB) von BF zieht es vor, wenn es eine Vermittlungsstelle gibt. Wenn man nicht mit einer Vermittlungsstelle arbeitet, ist es nicht zwingend, einen Vertreter vor Ort zu haben, aber es wird dringend empfohlen.

Die Anzahl der internationalen Adoptionen ist recht tief, aber seit 2007 stabil (2007: 77; 2013: 74). Dies, obwohl die nationale Adoption in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat (2007: 9; 2012: 49).

Der rechtliche und administrative Rahmen ist angemessen und entspricht dem HAÜ 93.

- Auszug aus dem Code des personnes et de la famille (Personen- und Familiengesetz);
- Arrêté portant manuel de procédures d'adoptions nationale et internationale d'enfants au Burkina Faso (Erlass über das Handbuch für nationale und internationale Adoptionsverfahren in BF);
- Décret portant création, attributions, composition et fonctionnement d'une Autorité centrale chargée des questions d'adoption et des aspects civils de l'enlèvement international d'enfants (Erlass über die Zentrale Behörde, die für die Adoptionen und die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zuständig ist).

Diese Dokumente sind auf unserer Website abrufbar.

Akkreditierte Adoptionsorganisationen (AAO): Gegenwärtig sind 5 französische, 9 italienische, 1 deutsche, 2 spanische, 3 belgische, 1 dänische, 1 kanadische, 2 US-amerikanische

AAO in BF tätig. Es gibt bereits ziemlich viele AAO für relativ wenige Adoptionen pro Jahr, doch die ZB beschränkt die Anzahl der AAO nicht. Sie ist bereit, mit jedem zusammenzuarbeiten, der das Verfahren einhält.

Die Anzahl der eingereichten Dossiers ist doppelt so hoch wie jene der adoptionsfähigen Kinder, was ein Ungleichgewicht bedeutet. Die ZB tauscht sich informell mit den AAO aus, damit sie nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Dossiers pro Jahr einreichen. Die ZB überlegt sich zurzeit zudem, ein Moratorium oder eine Quote pro Land einzuführen.

### **Verfahren**

Das Verfahren ist im Verfahrenshandbuch eingehend beschrieben (siehe auf unserer Website:

[https://www.bj.admin.ch/content/bj/fr/home/themen/gesellschaft/internationale\\_adoption/herkunftsstaender/burkina\\_faso.html](https://www.bj.admin.ch/content/bj/fr/home/themen/gesellschaft/internationale_adoption/herkunftsstaender/burkina_faso.html)). Hervorzuheben ist, dass das Adoptionsgesuch mit einer Steuermarke versehen werden muss. Wenn auf der Vertretung von BF in der Schweiz keine Marken verfügbar sind, muss man sich an die Vermittlungsstelle, den Vertreter der Gesuchsteller oder an das schweizerische Kooperationsbüro in Wagadugu wenden. Vor Ort sind die Marken bei der Finanzverwaltung oder der Gendarmerie erhältlich.

Die aktuelle Liste der für das Adoptionsdossier erforderlichen Dokumente findet sich auf unserer Website.

Das Comité d'apparentement technique, ein interdisziplinärer Fachausschuss für die Matching-Entscheide mit Vertretern des Sozialministeriums, des Verbands der Heime für Kinder in Not (CAED, centres d'accueil des enfants en détresse), einem Psychologen, einem Juristen und einem Arzt trifft sich normalerweise einmal pro Monat, sofern Dossiers über adoptierbare Kinder bereit sind. Bei Bedarf kann der Vorsitzende den Ausschuss öfter einberufen.

Die Zuteilungen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Dossiers, die Kindervorschläge werden aber auch auf die verschiedenen Länder und AAO verteilt.

Lehnt eine Familie einen Kindervorschlag ab, wird sie in der Folge nicht ausgeschlossen, wenn die Gründe für die Ablehnung begreiflich und verzeihlich sind.

Sobald die Zentralen Behörden die Genehmigungen für die Forsetzung des Verfahrens ausgetauscht haben, wird das Dossier dem Landesgericht übermittelt, das die Adoption in Abwesenheit der künftigen Adoptiveltern ausspricht. Denn nach dem Adoptionentscheid muss noch ein Monat gewartet werden, bis die Rechtskraftbescheinigung erteilt wird.

Frist bis zum Kindervorschlag: Die Frist steht nicht fest, aber es muss mit zwei bis drei Jahren Wartezeit gerechnet werden. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist die Frist nicht kürzer, aber in diesen Fällen versucht die ZB, die Zusammenstellung des Dossiers des Kindes zu beschleunigen. NB: Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kehrt die ZB den Prozess um – sie kontaktiert die AAO, um sie zu fragen, ob sie eine Familie für ein bestimmtes Kind haben.

Dauer des Aufenthalts vor Ort: mindestens 15 Tage. Es ist nur eine Reise notwendig. NB: Die Adoption wird in Abwesenheit der Adoptiveltern ausgesprochen.

Vorbereitung des Kindes: Die Adoptiveltern werden gebeten, ein Fotoalbum zu senden, mit

dem das Personal des Kinderheims das Kind auf die künftige Familie vorbereiten kann. Wenn die Familie vor Ort ist, sind mehrere Treffen nötig – in der Regel über drei bis vier Tage –, um das Kind an seine neue Familie zu gewöhnen, bevor es aus dem Heim genommen wird.

Die Gesundheit der Kinder wird in den Heimen regelmässig überprüft.

NB: BF vertraut Familien, die bereits zwei (leibliche oder adoptierte) Kinder haben, kein Kind an. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn die Familie ein Kind mit besonderen Bedürfnissen adoptieren möchte.

### **Kinder mit besonderen Bedürfnissen**

Definition: Art. 31 Verfahrenshandbuch:

- Kind ab 6 Jahren;
- behindertes Kind;
- Kind mit einer unheilbaren Krankheit.

2013 betrafen 29 von 74 internationalen Adoptionen Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

### **Profil der adoptierbaren Kinder**

Findelkind: Bei Findelkindern wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, das sechs Monate dauert. Nach Abschluss des Verfahrens kann das Kind adoptierbar erklärt werden. Danach müssen die medizinischen Untersuchungen und die Sozialabklärung durchgeführt und die Geburtsurkunde für das Kind erstellt werden usw. Wenn alles erledigt ist, ist das Dossier für den Matching-Entscheid bereit.

Aus Inzest hervorgegangene Kinder: In bestimmten Regionen gelten selbst Beziehungen zwischen entfernten Cousins als inzestuös. Es herrscht die Meinung vor, dass Kinder aus solchen Beziehungen Unglück bringen und zur Adoption freigegeben werden müssen. Die Eltern stimmen der Adoption vor dem Zivilstandsbeamten zu und können ihre Zustimmung innert drei Monaten widerrufen. Wenn ein Kind in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht wird und seine Familie es während eines Jahres nicht besucht, kann es als ausgesetzt und somit (per Entscheid des Landgerichts) als adoptierbar erklärt werden.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen: siehe oben.

Verlassene Kinder: Kinder werden in BF aus soziokulturellen Gründen (Inzest, aussereheliches Kind, sehr junge und nicht verheiratete Mutter, psychisch kranke Mutter, aus einer Vergewaltigung stammendes Kind) oder wirtschaftlichen Gründen oder auch wegen ihres schlechten gesundheitlichen Zustands verlassen.

Alter: Angesichts der Fristen für die administrativen Schritte stehen de facto selten Kinder unter zwölf Monaten zur Adoption frei.

### **Profil der künftigen Adoptiveltern (Art. 29 ff. Verfahrenshandbuch)**

Alter: Mindestens eine Person des Ehepaars muss mehr als 30 Jahre alt sein. Beide dürfen nicht älter als 55 sein.

In BF dürfen ausschliesslich seit mehr als 5 Jahren verheiratete heterosexuelle Paare adoptieren. Gesuche lediger Personen werden nicht angenommen.

### **Kosten der internationalen Adoption**

Die Verfahrenskosten sind in Artikel 48 des Verfahrenshandbuchs aufgeführt.

In den angegebenen Beträgen nicht inbegriffen sind die Honorare für die Vermittlungsstelle oder den Vertreter vor Ort.

### **Nachbetreuung**

Während der ersten zwei Jahre muss jedes Jahr ein von der Vermittlungsstelle verfasster Nachadoptionsbericht eingereicht werden, danach alle drei Jahre ein Bericht, bis das Kind achtzehn Jahre alt ist.

Herkunftssuche: Die Adoptiveltern können sich fünfzehn Jahre nach dem Adoptionentscheid an das Sozialministerium wenden, das Kind mit achtzehn Jahren.

Der SSI unterhält ein dichtes Netz ausgebildeter Korrespondenten, die nach Familien suchen können. Somit ist auch der SSI in der Lage, die Adoptivkinder bei der Suche nach ihrer Herkunft zu unterstützen.

### **Informationen des Schweizer Kooperationsbüros in Burkina Faso**

Die Beglaubigung von Dokumenten kann sehr kompliziert sein. Da es in BF sehr wenig Probleme mit gefälschten Dokumenten gibt, haben sich die schweizerischen Behörden bereit erklärt, weniger hohe Anforderungen an die Beglaubigung zu stellen (da dieses Verfahren sehr teuer sein kann [1000–1500 CHF]). Dies könnte sich jedoch sehr rasch ändern, falls verschiedene Fälle gefälschter Dokumente bekannt werden.

Im November 2015 findet die nächste Präsidentenwahl statt. Der gegenwärtige Präsident, Blaise Compaoré (seit 27 Jahren an der Macht), darf nicht für eine weitere Amtsperiode antreten. Gerüchten zufolge ist es jedoch möglich, dass er eine Verfassungsänderung durchsetzt, um erneut antreten zu können. Sollte dies eintreffen, wird im Herbst 2014 wahrscheinlich eine Volksabstimmung über die Verfassungsrevision durchgeführt. Es wäre zu befürchten, dass BF während rund eines Jahres eine Phase der politischen Instabilität oder sogar Blockade durchmacht.